

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 82 (2004)
Heft: 5

Rubrik: Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Älter werden – aber sicher!»

Teil 3

Im dritten Teil der dreiteiligen Serie über die Finanzierung der alten Tage geht es um Erbschaften. Wann ist der beste Zeitpunkt für die Weitergabe allfälliger Vermögenswerte an die nächste Generation – und was passiert, wenn nichts da ist?

VON ALFRED ERNST

Reicht das Geld? Soll ich meinen Nachkommen etwas vererben? Müssen die Kinder zahlen, wenn ich pflegebedürftig werde? Mit diesen und anderen Fragen befasst sich der dritte und letzte Teil der Serie über die Finanzierung der alten Tage.

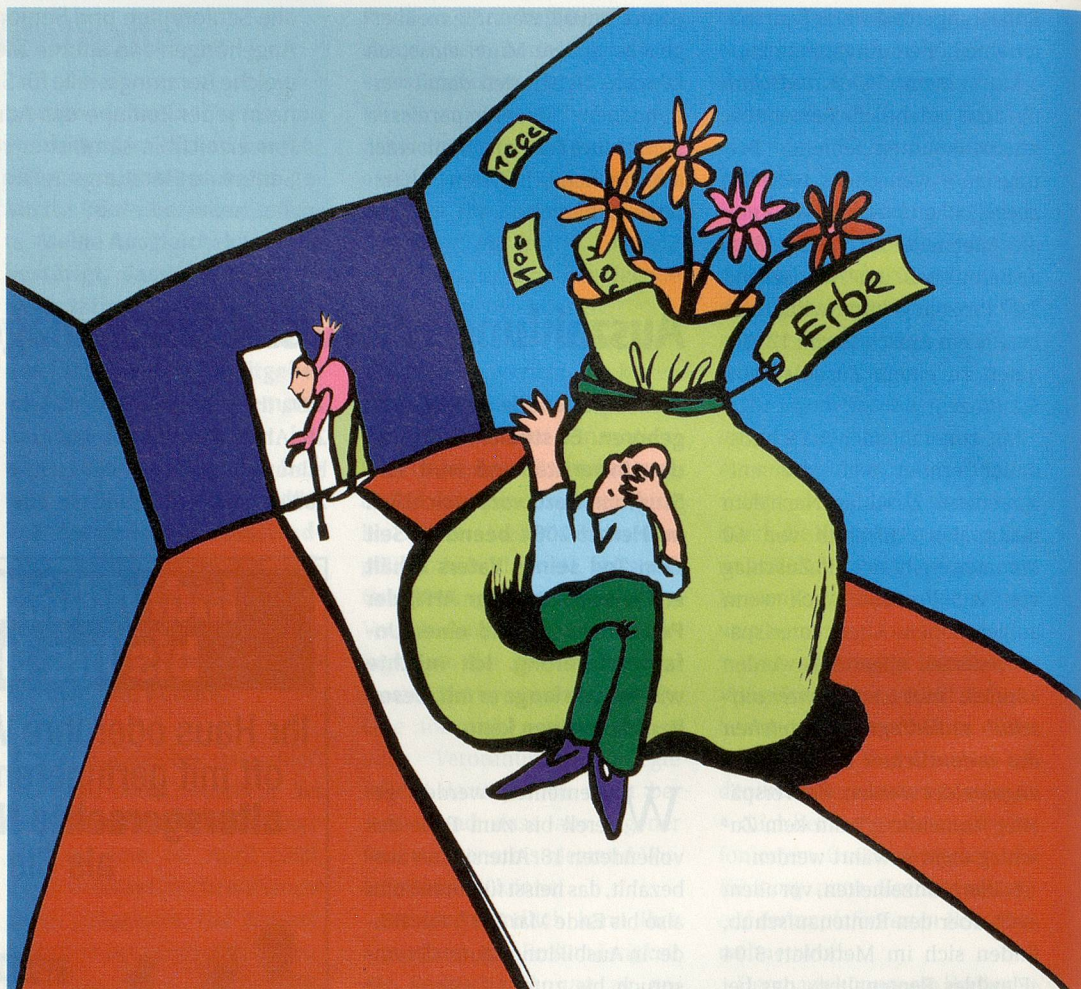
Der Medizin sei Dank, wir werden immer älter! Zudem können sich viele Zeitgenossen auch im Alter einer guten Gesundheit erfreuen. Auf der anderen Seite verursacht der moderne Gesundheitsapparat horrende Kosten. Und die heutige Gesellschaftsform trägt das Ihre dazu bei, dass ein Pflegefall finanziell zum Fass ohne Boden werden kann. Diese Konstellation ängstigt viele Rentnerinnen und Rentner. «Reicht das Geld?», lautet deshalb die bange Frage mit zunehmendem Alter.

Neben Existenzängsten plagen auch andere Überlegungen die Seniorinnen und Senioren. Etwa die Frage nach dem Vererben. Vielen erscheint es nachgerade als Pflicht, den Nachkommen Vermögen zu hinterlassen. Dass man sich lieber etwas vom Mund abspart, statt selber zu konsumieren, scheint tief im Gedankengut verwurzelt zu sein.

Das Geld kommt oft spät

Schätzungsweise rund 90 Milliarden Franken werden allein in der Schweiz jährlich vererbt. Dass die Erben im Durchschnitt selber schon sechzig sind, relativiert die Bedürftigkeit der Empfänger. Und es wirft bei den potenziellen Erblassern die Frage auf, ob es nicht klüger wäre, schon in früheren

ILLUSTRATION: BARBARA BIETENHOLZ



Jahren Geld an die nachrückende Generation fließen zu lassen. Angesichts der schieren Summe ist dies auch gesamtwirtschaftlich keine unerhebliche Frage.

Ein vorzeitiger Transfer von Vermögen kann in Form einer Schenkung geschehen (Obligationenrecht Art. 239 ff.). Damit wird nicht nur Nutzen bei den Kindern gestiftet, auch die Steuerbelastung beim Schenker nimmt ab. Zudem sind Schenkungen an die Kinder in vielen Kantonen ganz oder teilweise von der Schen-

kungssteuer befreit. Für direkte Nachkommen kennen nur acht Kantone noch eine Steuerpflicht.

Die Angst, Vermögen zu früh aus den Händen zu geben und später im eigenen Notfall sogar in einen finanziellen Engpass zu geraten, schreckt allerdings viele potenzielle Schenker ab. Einen Ausweg aus dem Dilemma stellt unter Umständen die an Bedingungen geknüpfte Schenkung dar (OR Art. 245). So kann beispielsweise die Bedingung formuliert werden, dass die Beschenkten

der schenkenden Person auf Lebenszeiten finanzielle Unterstützung gewähren müssen, wenn diese solche benötigt. Selbst die Rückgabe des Geschenks für den Fall, dass der oder die Beschenkte vor dem Schenker verstirbt, lässt sich gesetzeskonform vereinbaren.

Generell ist allerdings zu beachten, dass Schenkungen später den Anspruch auf Ergänzungsleistungen der AHV beeinträchtigen können. Massgebend ist der individuelle Fall. Unter Umständen ist daher ein verzinsliches

Darlehen einer Schenkung vorzuziehen.

Nutzniessung oder Stiftung

Für einen frühzeitigen Vermögensübertrag an Nachfahren kann auch das Einräumen einer Nutzniessung eine Möglichkeit sein. Vermögen geht da auf die Kinder über, Aufwände und Erträge fallen weiterhin bei den Eltern an. Auch ein lebenslanges Wohnrecht für die Eltern im bereits an die jüngere Generation übergebenen Haus kann eine Form der Nutzniessung sein. Da eine Nutzniessung den Wert des so belasteten Vermögensteils schmälert, resultieren Steuereinsparungen.

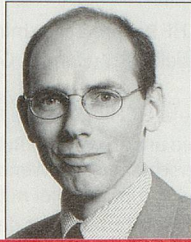
Elegant, aber nur für grosse Vermögen, ist die Eigentumsübertragung mittels Stiftung. Sie ermöglicht es, vor und übers Ableben hinaus Einfluss auf den Kapitaltransfer zu nehmen, und zwar stärker als mit dem Testament. Liegt das Vermögen in einer Stiftung, kann zum Beispiel bestimmt werden, dass Auszahlungen an Kinder oder andere Begünstigte in einem gestaffelten Zeitablauf oder beim Eintreten gewisser Ereignisse vorgenommen werden dürfen.

Beispiel: Wenn der Sohn 25 wird, erhält er eine Tranche, wenn er heiratet eine andere und so weiter. Eltern, die fürchten, ihre Kinder könnten mit dem Erbe leichtsinnig umgehen, können diese so über den eigenen Tod hinaus an der kurzen Leine halten.

Auch wenn es um die Nachlassregelung im Zusammenhang mit Firmen geht, kann eine Stiftung Lösungen bieten, die anderweitig nicht zu realisieren wären.

Wohnsitz ist entscheidend

Oft drehen sich die Fragen im fortgeschrittenen Alter um den Alterswohnsitz. Natürlich sollte er nicht nur schön, sondern auch praktisch und den sich wandelnden Bedürfnissen anpassbar sein. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Verkehr erlangen in diesem Lebensabschnitt genau so erhöhte Bedeutung wie Pflege-



FINANZ-FACHMANN

Alfred Ernst ist selbstständiger Finanzberater und Vermögensverwalter. Er gründete unter anderem die Firma Ernst & Zambra Allfinanz AG in Zürich.

leichtigkeit, Rollstuhlgängigkeit und Nähe zu kulturellen und medizinischen Infrastrukturen.

Auch da spielen die Finanzen eine wichtige Rolle. Einerseits ist zu bedenken, dass die Banken die Obergrenze für die Hypothekarbelastung in dieser Lebensphase eher bei zwei Dritteln als bei vier Fünfteln des Verkehrswerts ansetzen. Und weil die Steuerhoheit bei Liegenschaften bei demjenigen Kanton liegt, in dem sich die Immobilie befindet, erstaunt es nicht, wenn vermögende Personen ihren Alterssitz dort wählen, wo möglichst keine oder geringe Erbschaftssteuern anfallen.

Ergänzung ist ein Recht!

Ganz andere Sorgen plagen jene, die knapp bei Kasse sind. Aus Scham oder Unwissenheit verzichten Rentner oft auf AHV-Ergänzungsleistungen. Dabei stehen diese allen AHV-Bezügern offen, wenn das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht deckt. Wohl gemerkt: Es handelt sich da um einen rechtlichen Anspruch und nicht um Fürsorge.

Und wie sieht es aus, wenn eine Seniorin oder ein Senior auf das Sozialamt angewiesen ist, die Kinder aber gut situiert sind? Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) ist die gegenseitige Unterstützung in auf- und absteigender Erbfolge (Kinder für Eltern beziehungsweise Eltern für Kinder) in Artikel 328 ff. geregelt. Tatsächlich müssen laut Gesetz die Kinder ihre Eltern bei Bedarf un-

terstützen. Dies allerdings nur in dem Umfang, in dem es ihnen selber finanziell zugemutet werden kann, ohne dass ihr Lebensstandard dadurch wesentlich eingeschränkt wird. Sie müssen, so das Amtsdeutsch, in «günstigen Verhältnissen» leben, um belangt werden zu können, wobei der Begriff «günstig» in der Praxis sehr dehnbar ist.

Fest steht, dass niemand auf das Existenzminimum hinunter mit Beiträgen an die nächsten Verwandten belastet werden kann.

Die Unterstützungspflicht, die sich seit der Gesetzesrevision im Jahr 2000 übrigens auf die di-

rekte Eltern-Kinder-Beziehung beschränkt (Geschwister sind ausgenommen), wird je nach Wohnort höchst unterschiedlich angewandt. Das führt in der Bevölkerung verständlicherweise zu Unsicherheit. Derweil von der Möglichkeit an den einen Orten überhaupt nicht Gebrauch gemacht wird, klopft in anderen Gemeinden das Fürsorgeamt bereits relativ bald an die Tür der Verwandtschaft. Weil die Staatskassen leer sind, ist damit zu rechnen, dass die öffentliche Hand in Zukunft vermehrt danach trachten wird, das Geld dort zu holen, wo es zu holen ist. ■

LITERATUR ZUM THEMA

Matthias Reinhart, Giulio Vitarelli: Erben und Schenken, 4. überarbeitete Auflage 2002, VZ Vermögenszentrum Zürich, 147 Seiten, CHF 39.–.

Thomas Gabathuler: Erben und Vererben, 2003, Saldo-Ratgeber, Zürich, 135 Seiten, CHF 30.–.

INSERAT

Tage der Genforschung

**Etwas Neues lernen,
Interessantes besuchen
oder Spannendes erleben?
Keine Altersfrage!**

«Gentechnologie im Alltag»

Laborbesuche und -schnuppertage, Institutsführungen, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen etc.

Vom 7. Mai bis 11. Juni 2004

In Aarau, Basel, Bellinzona, Bern, Genf, Glarus, Lausanne, Mittelhäusern, Schlieren, Sion und Zürich



Weitere Informationen:

Sekretariat «Gentage» • c/o Gen Suisse • Postfach • 3000 Bern 15
Tel.: 031 356 73 84 • info@gentage.ch • www.gentage.ch